

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Kreisschreiben des schweiz. Bundesrates. Verlangen von Stempelpapier bei Dienstentlassungsgesuchen ist unstatthaft.) Der Bundesrat hat sich am 10. März 1882 veranlaßt gesehen, wegen der in einigen Kantonen vorgeschriebenen Verwendung von Stempelpapier bei Gesuchen von Wehrpflichtigen um Dienstbefreiung das nachstehende Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen! Wie uns zur Kenntnis gebracht wird, existiren in mehreren Kantonen Vorschriften, nach welchen Gesuche von Wehrpflichtigen um Dienstbefreiung, sei es aus diesem oder jenem Grunde, auf Stempelpapier abgefaßt sein sollen. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat an einigen Orten nicht nur die Nichtberücksichtigung des Gesuches zur Folge, sondern setzt den Gesuchsteller noch der Gefahr aus, wegen Missachtung bestehender fiskalischer Gesetze mit Buße belegt zu werden.

„Wir erachten solche Forderungen für unzulässig. Nach den bestehenden Verfassungsgesetzen schuldet der Bürger dem Bunde und nicht den Kantonen die Militärpflicht, und es ist auch die Ersatzsteuer durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Es scheint uns nun durchaus unthunlich, wenn in einzelnen Kantonen die dem Wehrmannen auftreffenden Lasten noch dadurch vermehrt werden, daß der Verkehr zwischen Dienstpflichtigen und Behörden durch indirekte Steuern beschwert wird. Dadurch wird zudem ungleiches Recht geschaffen, indem alle den eidgenössischen Truppenkorps Angehörigen von der Stempelsteuer befreit sind und andere Kantone den Gebrauch des Stempelpapiers in militärischen Dienstfachen entweder nicht kennen oder nicht verlangen.

„Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Dienstpflichtigen laden wir Sie deshalb ein, für die Zukunft von der Forderung, wonach für Dienstliche Eingaben von Dienstpflichtigen der Gebrauch des Stempelpapiers verlangt wird, absehen zu wollen.“

— (Militärhistorisches.) Hr. Karl Stichler hat in den „Neuen Militärischen Blättern“ letztes Jahr eine interessante Abhandlung unter dem Titel: „Nikolaus Dorat, ein Offizier des Prinz Eugenius und ein Opfer des damaligen Hofkriegsrathes“ veröffentlicht.

Diese Arbeit bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Schweizer-Offiziere in fremden Kriegsdiensten. Sie beweist eine Ehrenrettung des unglücklichen Wachtäubers, der am 20. März 1738 in der Belgrader Zitadelle als f. f. General-Feldmarschall-Lieutenant enthauptet wurde. Die genannte Arbeit fand — wie der „Bund“ berichtet — namentlich in den höheren Militärfakultäten Österreichs, eine eingehendere Beachtung. Im österreichischen Militär-Pensionopolis, in Graz, wurde ziemlich erregt über dieses „Opus“ debattirt, und wenn dort gar Mancher im Stillen dem Verfasser beipflichtete, so fühlte man sich dagegen an höherer Stelle in Wien veranlaßt, mit einer Entgegnung zu antworten.

Wie nun die „Neue preußische (Kreuz-)Zeitung“ vom 25. Februar d. J. mitthält, enthält das neueste Heft der „Mittheilungen des f. f. Kriegsarchivs“ einen interessanten Aufsatz: „Der Krieg mit der Pforte 1736—39“, welcher „gewißermaßen als die Zurückweisung des („Stichlerschen“) Angriffs auf die Regierung Karls VI. zu betrachten ist“. Die genannte hochkonservative Zeitung gibt kund, daß diese Veröffentlichung des f. f. Generalstabes vom literarischen Standpunkte aus als ein für die Geschichtsforschung interessantes Novum bezeichnet werden kann. Der betreffende Aufsatz bemerkt, daß seit damals die Einführung Russlands in das europäische Staatenkonzert und der Ursprung des Ausdruckes „Die orientalische Frage“ herrühre.

Jedenfalls hat der f. f. Generalstab als maßgebende Quellen die Akten des von der geschichtlichen Forschung ohnehin genügend verurtheilten und berüchtigten ehemaligen Hofkriegsrathes benutzt (!), ein Umstand, der hier zu beachten ist. Herr Stichler stützt sich jedoch auf ein vielseitiges und historisch zuverlässiges Material, gedenkt demgemäß angesichts der offiziellen Entgegnung keineswegs die Waffen zu strecken, sondern noch einmal mit umfassenderer Darstellung und vermehrten, streng objektiven Beweismitteln hervzutreten. Die damals maßgebend gewesenen Ver-

hältnisse und Umstände, nicht die Personen, hat der Verfasser des „Nikolaus Dorat“ grell und scharf beleuchtet und damit das Entstehen der bezeichneten Publication des f. f. Generalstabes zunächst veranlaßt.

U n s l a n d.

Österreich. (Wiederholung des Stabsoffizierskurses.) Das Normal-Verordnungsschiff bringt eine Neuauflage der Organisation des Stabsoffizierskurses, welche die Bestimmung enthält, daß in Zukunft unter Umständen die Wiederholung des Stabsoffizierskurses gestattet werden soll. Der heit. Punkt (17) hat folgenden Wortlaut: „Jene Frequentanten, welche aus dem Kurse vorzeitig wegen Krankheit austreten, nimmt das Reichs-Kriegsministerium über ihr Ansuchen in besonderen rücksichtswürdigen Fällen für eine erneute Einberufung in Vorbereitung, oder es kann ihnen auch nach Umständen gestattet werden, die Schlussprüfung abzulegen. Die Wiederholung des Lehrkurses wegen nicht entsprechenden Gesammtfolges oder nach freiwillig erbetinem Austritte, ist nicht gestattet. Jenen Hauptleuten und Rittmeistern, welche den Kurs mit „nicht entsprechendem“ Erfolge absolviert haben, wird bei fortgesetzter pflichtfreiiger und erfolgreicher Verwendung im Truppendedienste nach einem angemessenen Zeitraume, spätestens wenn ihre Ranggruppe zur Beförderung gelangt, über ihre im Dienstwege vorgebrachte Bitte die Wiederholung der Schlussprüfung aus jenen Gegenständen, in welchen dieselben mit „ungenügend“ klassifiziert wurden, vom Reichs-Kriegsministerium gestattet. Diese Prüfungen sind bei Gelegenheit der regelmäßigen Schlussprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind von dem Kommando des Kurses den betreffenden Truppenkörpern, sowie jenen Hauptleuten und Rittmeistern, welche den Kurs mit „nicht entsprechendem“ Erfolge absolvierten, auch noch die Gegenstände bekannt zu geben, aus welchen sie „ungenügend“ klassifiziert wurden.“ (Desterr.-Ung. W.-Z.)

— (Sanitäts-Tragkörbe.) Die Neuerung, welche gegenwärtig erprobt werden soll, besteht in der versuchswise Verwendung von Tragkörben bei einer zu diesem Zwecke aufzustellenden Sanitäts-Gebürgs-Abteilung. Mit diesen Körben sollen die Verwundeten aus der Gefechtslinie bis zur nächsten Ambulanz gebracht und hierdurch einem Nebelstande abgeholfen werden, welcher nach den Erfahrungen des Jahres 1869 in der Artwache die verwundeten Soldaten in der allerempfindlichsten Weise betroffen hat. Die eben in der Formirung begriffene Sanitätsabteilung wird aus 1 Offizier, 2 Unteroffizieren und 24 ausgesuchten, kräftigen Männern bestehen. Der Abteilung werden acht Tragkörbe zugewiesen, so daß auf jeden Korb drei Träger kommen.

(De.-U. W.-Z.)

Frankreich. (Organisationsstatut für die Militärschule in St. Cyr.) Ueber die neue Organisation der Militärschule von St. Cyr wurde das nachstehende Statut verlaubt:

1. Die Spezial-Militärschule von St. Cyr hat zum Zwecke den Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Kriegskunst zu fördern und junge Leute befähigt zu machen, als Offiziere in die Armee einzutreten.

2. Der Stand der Eleven für diese Schule wird alljährlich durch den Kriegsminister zu normiren sein.

3. Der Unterricht hat einzigt und allein das militärische Ziel zur Abschlußnur zu nehmen. Der Reliunterricht ist ohne Unterschied allen Eleven gleich zu erteilen.

4. Kein Frequentant darf länger als 3 Jahre in der Schule verbleiben. Eine Ausnahme findet nur in außerordentlichen Fällen statt.

5. In die genannte Militärschule kann nur Jener aufgenommen werden, welcher die Aufnahmeprüfung besteht, deren Details alljährlich durch das Kriegsministerium veröffentlicht werden.

6. Um sich zur Aufnahmeprüfung melden zu können, muß der Betreffende geborener oder naturalisirter Franzose sein, sich

mit einem ärztlichen Tauglichkeitsszeugnisse ausweisen und nicht unter 17, noch über 21 Jahre zählen.

7. Unteroffiziere und Soldaten der Armee, die nicht über 25 Jahre alt sind und mindestens 2 Jahre Präsenzdienste zählen, werden gleichfalls zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

8. Alters- und Dienstzeit-Dispensierungen haben nicht platzgreifen.

9. Die Prüfungsfragen müssen vorher veröffentlicht werden.

10. Vor der Aufnahmeprüfung werden die dem Civilstande angehörigen Aspiranten bei der politischen Behörde ihre Namen einzutragen haben, ebenso die militärischen Kandidaten; nur die dem Militär-Prytaneeum Angehörigen sind von dieser Anordnung ausgeschlossen.

11. Nach geschehenen Aufnahmeprüfungen wird ein spezielles Schiedsgericht über die in ganz Frankreich geprüften Aspiranten die Klassifikation bewirken. Diese Jury wird zusammengesetzt sein aus dem General-Inspektor der Militärschule, aus dem Kommandanten derselben, aus dem Studien-Direktor und den Professoren der Fachgegenstände.

12. Nach dem Klassenrang dieser von der Jury zu verfassenden Liste wird der Kriegsminister die Reihe der Aufzunehmenden feststellen.

13. Bei ihrem Eintritt in die Militärschule sind die Eintrenden vom Militärarzt der Anstalt zu untersuchen und erst nach günstig lautendem Befund dieser Untersuchung in den Stand der Schule aufzunehmen.

14. Die Eleven aus dem Civile haben ein Freiwilligen-Engagement für 5 Jahre einzugehen, wenn sie älter als 18 Jahre sind; die anderen, deren Dienstzeit während des Kurses abläuft, müssen sich reengagieren lassen.

15. Die Jahreszahlung beträgt 1500 Fr. Es werden ganze und halbe Freiplätze nach gewissen Normen gewährt.

16. Die anderen Artikel des Gesetzes beziehen sich auf innere administrative Angelegenheiten. (Oesterr.-Ung. W.-B.)

— (Der Infanterie-Schematismus) ist soeben im Druck erschienen. Das Offizierskorps der französischen Infanterie besteht ihm zufolge aus:

172 Obersten,

185 Oberstleutnants,

970 Majoren,

4250 Kapitäns,

3436 Oberleutnants und

2780 Leutnants; zusammen aus 11,793 Offizieren.

Gegen das Vorjahr ergibt sich ein Defizit um 241 Offiziere. (Oesterr.-Ung. W.-B.)

— (General Bataille) ist mit Tod abgegangen. Er wurde 1816 als Sohn eines Kapitäns des 1. Kaiserreichs geboren, trat 1836 als Unterleutnant in die Armee ein, nahm ruhmvollen Anteil an dem italienischen Feldzuge, in welchem er sich besonders bei Magenta an der Spitze seiner Brigade auszeichnete und führte mit großem Geschick seine Division während der ersten Kämpfe des Krieges 1870. Am 16. August erlitt seine Division zahlreiche Verluste, er selbst aber wurde, nachdem ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen, schwer verwundet, so daß

er in Meß mehrere Monate lang zwischen Leben und Tod schwerte.

— Nach dem Kriege vertrug ihm Thiers das Kommando eines Armeekorps an, 1877 übernahm er das 5. Korps in Orleans, in welcher Stellung er unter dem Minister Dufaure durch den General Doutrelaine ersetzt wurde. — Am 11. September 1881 trat General Bataille in die Reserve über. (Bellage z. Milit.-Btg. f. d. Ref.-u. Landw.-Offiz.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Patronenhülse von Neunert.) Als Erfolg der allgemein gebräuchlichen Metall-Patronenhülsen hat W. Neunert in Annen in Westfalen Patronenhülsen aus leicht verbrennlichen Stoffen hergestellt und hierauf ein Patent Nr. 16,254 erhalten. Die Hülse soll nicht allein mitverbrennen, sondern auch noch die Treibkraft der Pulverladung erhöhen.

Der Erfinder nimmt zu diesem Zwecke loses Baumwoll- oder Seidengewebe, dessen Maschen etwa 3—4 mm. weit sein können, und tränkt dasselbe mit einer explosiven Flüssigkeit, z. B. Nitroglycerin, oder einem Gemisch von Schwefel und Salpeter. Nach dem Trocknen legt derselbe das Gewebe auf eine ebene glatte Fläche, am besten Glästafel, und gleicht Kollodium mit einem geringen Zusatz von Nitroins- oder mit einem andern passenden Öl bis zu einer solchen Stärke der Schicht darüber, wie er sie für das zu erzielende Produkt wünscht. Der aufsteigende, sich verflüchtigende Äther wird dabei aufgefangen, um ihn wieder nutzbar zu machen. Die auf diese Weise gewonnene Haut soll sehr zähe und fest, gegen Feuchtigkeit unempfindlich, ungefährlich sein, spurlos verbrennen und die Kraft der Pulverladung verstärken.

Soll die Patronenhülse besonders stark und widerstandsfähig sein, so stellt sie der Konstrukteur durch Guss her. Derselbe bringt dann das mit Explosivstoff getränkte Gewebe in eine Form und umgibt es mit Kollodium, das einen geringen Zusatz von Nitroins-öl hat. Auch läßt der Erfinder beim Anfertigen der Patronenhülsen durch Guss das Gewebe ganz fort, und endlich stellt er eine starke Patrone aus Kollodium mit Gewebeeinlage auch durch Pressen in Formen her. (N. M. B.)

F ü r O f f i z i e r e .

Das complete Werk vom deutsch-franz. Krieg, noch unaufgeschnitten, zum halben Kostenpreis. [OF7465]

L. Busch, Frohngasse 8, Zürich.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

M i l i t ä r i s c h e s V a d e m e c u m

für

O f f i z i e r e u n d U n t e r o f f i z i e r e

der

Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.
Basel.

Benno Schwabe.

Verlagsbuchhandlung.

M i l i t ä r h a n d s c h u h e in Grau und Weiß, Militär-Reithosen und -Cravatten, F i l e t u n t e r k l e i d e r , gewoben und geknüpft, in Seide, Wolle und Baumwolle, H o s e n t r ä g e r u n d S o c k e n ,

in bekannter vorzüglicher Qualität, nach den modernsten und praktischsten Systemen empfohlen

J. Penny & Co.,
Weinplatz und Bahnhofstraße 46, Zürich.